

## INHALTSÜBERSICHT

### Bekanntmachungen

Studienordnung für den Master-Studiengang Osteuropastudien  
am Osteuropainstitut der Freien Universität Berlin Seite 2

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Osteuropastudien  
am Osteuropainstitut der Freien Universität Berlin Seite 7

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: **Z**entrale **U**niversitäts-**D**ruckerei, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 550 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird  
(§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt)

## Studienordnung für den Master-Studiengang Osteuropastudien am Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin

### Präambel

Aufgrund von § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 360), zuletzt geändert am 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) hat der Institutsrat des Zentralinstituts Osteuropa-Institut am 16. Dezember 2002 folgende Studienordnung erlassen.\*)

### Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Beschreibung des Studienganges
- § 3 Studienziele
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Master-Studienganges
- § 6 Ausbildungsinhalte
- § 7 Lehrveranstaltungsformen und Berufspraktikum 6
- § 8 Kerndisziplin
- § 9 Erweiterungsdisziplinen
- § 10 Projektmodul
- § 11 Sprachausbildung
- § 12 Berufspraktikum
- § 13 Inkrafttreten

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufplan

Anlage 2: Berufspraktikumsrichtlinien

### § 1

#### Geltungsbereich, Zuständigkeit

(1) Diese Studienordnung gilt für den Master-Studiengang Osteuropastudien mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) am Zentralinstitut Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin. Sie regelt Ziele, Inhalte und Aufbau dieses Studienganges auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Osteuropastudien vom 16. Dezember 2002.

(2) Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfung ist das Zentralinstitut Osteuropa-Institut.

### § 2

#### Beschreibung des Studienganges

(1) Der Master-Studiengang Osteuropastudien ermöglicht Absolventen mit einem Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen und berufsqualifizierenden Abschluss – vor allem aus einer der in § 2 Abs. 2 genannten Disziplinen – eine Vertiefung und Erweiterung ihrer fachlichen Kenntnisse durch eine Spezialisierung auf Staaten und Gesellschaften Ost-, Ostmittel- und Südosteuropas (im folgenden zusammenfassend als Osteuropa bezeichnet). Er bietet breite geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse über die Region Osteuropa. Der Studiengang ist zusätzlich mit dem Erwerb osteuropäischer Sprachen sowie berufspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten verbunden. Er ist disziplinenübergreifend und gegenwartsbezogen.

\*) Die Geltungsdauer der Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bis zum 31. März 2005 befristet worden.

(2) Der Master-Studiengang beruht auf sechs Disziplinen, von denen eine als Kerndisziplin (§ 8) zu wählen ist:

- Politik
- Soziologie
- Recht
- Wirtschaft
- Geschichte
- Kultur

(3) Der Master-Studiengang Osteuropastudien wird vom Zentralinstitut Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin vertreten. Daneben wird auf das osteuropabezogene Lehrangebot der Fachbereiche der Freien Universität und der Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin sowie der Universitäten des Landes Brandenburg hingewiesen.

(4) Die sprachpraktische Ausbildung erfolgt an der Zentraleinrichtung Sprachlabor der Freien Universität Berlin. Sprachkenntnisse können ferner an der Humboldt-Universität zu Berlin, der Universität Potsdam sowie an Hochschulen im mittel- und osteuropäischen Ausland und – in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss – an den Kulturinstituten der mittel- und osteuropäischen Länder erworben werden (§ 11 Abs. 3).

### § 3

#### Studienziele

(1) Die Ausbildung im Master-Studiengang Osteuropastudien soll die Studierenden befähigen, Entwicklungen und Situationen in Osteuropa zu analysieren und zu interpretieren und in ihren jeweiligen politischen, gesellschaftlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, historischen und kulturellen Zusammenhängen einzuordnen. Darüber hinaus sollen die Studierenden befähigt werden, regionalwissenschaftliche Fragestellungen und Aufgaben disziplinenübergreifend zu bearbeiten und praktische Schlussfolgerungen zu ziehen.

(2) Der Master-Studiengang Osteuropastudien soll die wissenschaftliche Grundlage und praktische Erfahrungen für spätere Tätigkeiten als Osteuropa-Experte/in unter anderem in folgenden Bereichen liefern: in Politik und Politikberatung, Sozialpolitik und Sozialarbeit, Wirtschaft und Wirtschaftsberatung, Recht und Rechtsberatung, Auswärtigem Dienst und Internationalen Organisationen, Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs), Kultur, Touristik, staatlicher und kommunaler Planung und Verwaltung, Medien, Erwachsenenbildung, Verlags- und Bibliothekswesen und wissenschaftlichen Einrichtungen.

### § 4

#### Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist der Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger und berufsqualifizierender Abschluss an einer Universität oder rechtlich gleichgestellten Hochschule in einer Disziplin gemäß § 2 Abs. 2 oder in einem anderen für das Studium des Masterstudienganges Osteuropastudien wesentlichen Studienfach. Liegt ein Studienabschluss in einer in § 2 Abs. 2 genannten Disziplin nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag, ob die Zulassung gestattet wird.

(2) Eine weitere Zugangsvoraussetzung sind Grundkenntnisse in einer osteuropäischen Staatssprache: Albanisch, Bulgarisch, Estnisch, Griechisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Mazedonisch, Rumänisch, Russisch, Polnisch, Serbisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch, Ukrainisch, Ungarisch und Weißrussisch. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Kenntnisse in weiteren Sprachen Osteuropas als Zugangsvoraussetzung anerkennen.

(3) Unter Grundkenntnissen nach Abs. 2 sind Sprachkenntnisse zu verstehen, die dem Niveau von UNICERT I entsprechen. Studierende, die zu Studienbeginn nicht über die geforderten Sprachkenntnisse verfügen, müssen den entsprechenden Nachweis innerhalb des ersten Semesters erbringen.

(4) Englischkenntnisse, die die erfolgreiche Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen ermöglichen, werden ebenfalls vorausgesetzt. Diese Sprachkenntnisse sind nachzuweisen durch Schulzeugnisse, die mindestens vier erfolgreiche Jahresabschlüsse bzw. einen anderen Ausbildungsgang mit gleichwertigem Kenntnisstand bescheinigen, oder durch gleichwertige Nachweise. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 5

### Regelstudienzeit, Aufbau des Master-Studienganges

(1) Die Regelstudienzeit des Master-Studienganges beträgt gemäß § 5 Abs. 1 der Prüfungsordnung einschließlich aller Prüfungsleistungen vier Semester.

(2) Das Curriculum ist modularisiert. Dabei bilden mindestens zwei inhaltlich aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen ein Modul, das sich über höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester erstreckt.

(3) Der Master-Studiengang sieht zwei Module in der Kerndisziplin vor, sowie zwei Module aus den anderen am Osteuropa-Institut vertretenen Disziplinen (Erweiterungsdisziplinen) und einen interdisziplinären Projektkurs. Der Erwerb regionalspezifischer Sprachkenntnisse begleitet den Studiengang. Den Abschluss des Master-Studienganges bilden die Masterarbeit, begleitet von einem Colloquium für Masterkandidaten, und eine mündliche Prüfung.

## § 6

### Ausbildungsinhalte

(1) Die Ausbildung im Master-Studiengang Osteuropastudien vermittelt über die Studienziele gemäß § 3 hinaus folgende Kenntnisse in den einzelnen Disziplinen:

#### Politik:

Wesentliche Transformationstheorien und Grundelemente von Transformationsverläufen; Akteure und Institutionen in ausgewählten Transformationsräumen; Wandel in Osteuropa und globale Politik; Wandel in Osteuropa und Europa; Wandel in Osteuropa im Vergleich.

#### Soziologie:

Globale soziale Trends und osteuropäische gesellschaftliche Transformationen; Wandel der Sozialstruktur osteuropäischer Gesellschaften; Individualisierung, alte und neue Identitäten; Wandel von Institutionen in der Wirtschaft, Politik und Kultur; lokale, nationale und regionale Besonderheiten von osteuropäischen Transformationsprozessen im Kontext der europäischen Integration.

#### Recht:

Grundlagen des Verfassungs-, Zivil- und Wirtschaftsrechts Osteuropas; die Staats- und Privatrechtsentwicklung ausgewählter Länder in der Transformation; Rechtsgeschichte Osteuropas; Internationales Recht und Rechtsvergleichung; Privatisierung und Eigentumsrecht in ausgewählten Ländern; Rechtsprobleme national-ethnischer Minderheiten; Rechtliche Probleme der EU-Osterweiterung.

#### Wirtschaft:

Historische und systemische Voraussetzungen des ökonomischen Wandels in Osteuropa; Besondere Probleme der Transformation osteuropäische Volkswirtschaften; Osteuropa und weltwirtschaftlicher Wandel; Staat und wirtschaftliche Institutionen im Wandel; Chancen und Probleme der europäischen Integration

#### Geschichte:

Grundzüge der Geschichte Osteuropas/Russlands; Grundzüge der Südosteuropäischen Geschichte; Nation und Nationsbildung in Ost- und Südosteuropa; Modernisierung und sozialer Wandel im 19. und 20. Jahrhundert; Geschichte der Sowjetunion.

#### Kultur:

Kulturgeschichte Ost- und Südosteuropas im 19. und 20. Jahrhundert; Geschichte des Kulturbegriffs und seiner Instrumentalisierung; Theorien und Methoden kulturwissenschaftlicher Analyse; über den Umgang mit Texten und Zeichen; Mediale Produktion und Vermittlung kultureller Muster; Globalisierung/Lokalisierung; Widersprüche und Tendenzen in den Konstruktionen von Kultur; Osteuropa als Konstruktion des "Anderen"; Vom Elitären zum Populären; Osteuropäische Kulturen an der Schwelle zum 21. Jahrhundert.

(2) In den einzelnen Disziplinen findet die Thematisierung des Wandels von Geschlechterarrangements sowie von Disparitäten auf Grund ethnischer und sozialer Herkunft besondere Berücksichtigung.

## § 7

### Lehrveranstaltungsformen und Berufspraktikum

(1) Die Ausbildung der Studierenden erfolgt durch die regelmäßige Teilnahme und die Mitarbeit an Lehrveranstaltungen, durch individuelle Arbeit zur Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und durch die selbstständige Bearbeitung von Studiengegenständen (Selbststudium).

(2) Veranstaltungsformen sind insbesondere:

- a) Vorlesung
- b) Kernkurs
- c) Seminar
- d) Projektkurs/Tutorium
- e) Colloquium

(3) a) **Vorlesungen** vermitteln – über die Pflichtveranstaltungen hinaus – Überblickskenntnisse, insbesondere unter Behandlung der Fachliteratur und/oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme.

b) **Kernkurse** dienen der Einführung der Studierenden in osteuropäische Themen und Fragestellungen einer Disziplin sowie der Vermittlung von theoretischen und methodischen Kenntnissen.

c) **Seminare** dienen der vertieften Auseinandersetzung mit der Kerndisziplin anhand der Fachliteratur und unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes und fördern die selbstständige wissenschaftliche Arbeit.

d) **Projektkurse** ermöglichen die eigenständige Arbeit und Recherche zu einer Fragestellung durch Studierende verschiedener Kerndisziplinen. Sie werden von Lehrkräften betreut und von einem Tutorium begleitet. Die Ergebnisse sollen in universitätsöffentlicher Form präsentiert werden. Das **Tutorium** ist eine ergänzende Veranstaltung zum Projektmodul, das der Vermittlung von Moderations- und Präsentationstechniken sowie der Vertiefung zuvor erworbener Kenntnisse dient.

e) **Colloquia** wenden sich an Studierende im letzten Semester. Sie haben das Ziel, die Teilnehmer/innen auf den Studienabschluss durch Vorstellung der geplanten Masterarbeiten vorzubereiten.

(4) Das **Berufspraktikum** (8 LP bei einer Dauer von 8 Wochen) soll den Studierenden einen Einblick in mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder eröffnen und sie mit den Anforde-

rungen der Praxis konfrontieren. Es dient der Überprüfung der bisherigen im Studium erworbenen Kenntnisse an den Anforderungen der Praxis.

## § 8

### Kerndisziplin

(1) Der Studienbestandteil Kerndisziplin dient in der Regel der Weiterführung und Vertiefung der fachspezifischen Kenntnisse und ihrer Anwendung auf die Region Osteuropa.

(2) Die Ausbildung in der Kerndisziplin gliedert sich in zwei Module (A und B mit je 14 Leistungspunkten), die jeweils einen Kernkurs (4 SWS) und ein Seminar (2 SWS) umfassen. Zusätzlich sind Wahlveranstaltungen (W) mit insgesamt 8 Leistungspunkten aus der Kerndisziplin zu belegen.

(3) Die Module der Disziplinen umfassen folgende Themenfelder:

Politik: Modul A: Politische Regulierung  
(Staaten, Gesellschaften und Märkte)  
Modul B: Osteuropa im internationalen Kontext

Soziologie: Modul A: Globale Trends und gesellschaftliche Transformationen  
Modul B: Vergleich osteuropäischer Gesellschaften

Recht: Modul A: Privatrecht in Osteuropa  
Modul B: Öffentliches Recht in Osteuropa

Wirtschaft: Modul A: Osteuropa in der Weltwirtschaft  
Modul B: Ökonomische Transformationen

Geschichte: Modul A: Nation und Nationsbildung in Ost- und Südosteuropa  
Modul B: Modernisierung, sozialer Wandel und Konflikte im 19./20. Jahrhundert

Kultur: Modul A: Kultur, Kulturbegriff, kulturelle Identität  
Modul B: Texte und Zeichen, Sprachen und Schriften, Medien und Realitäten

## § 9

### Erweiterungsdisziplinen

(1) Der Studienbestandteil dient der Vermittlung von Überblickskenntnissen in den Themenfeldern gemäß § 8 Abs. 2 der fünf übrigen Disziplinen und damit der Einbettung der Kerndisziplin in einen breiteren regionalwissenschaftlichen Zusammenhang. In den ersten beiden Semestern ist Modul C (10 LP) mit einer fächerübergreifenden Vorlesung (2 SWS) und zwei Kernkursen (2 SWS) vorgesehen.

(2) Die Vorlesung soll die sechs am Institut vertretenen Disziplinen und ihre regionalbezogenen Ansätze vorstellen, die Kernkurse dienen der Vertiefung in zwei der Erweiterungsdisziplinen. Modul D (10 LP) besteht aus einem Kernkurs (2 SWS) und einem Seminar (2 SWS).

## § 10

### Projektmodul

(1) Im Projektmodul wird disziplinenübergreifend eine Fragestellung aus dem Studienprogramm des Master-Studiengangs behandelt. Es werden entsprechende methodische und theoretische Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und Teamarbeit, mündliche und visuelle Präsentation sowie praxisorientiertes Arbeiten gefördert. Die Fragestellung wird

von Studierenden unterschiedlicher Kerndisziplinen eigenständig bearbeitet und von zwei Lehrenden aus unterschiedlichen Disziplinen betreut, um einen interdisziplinären Zugang zu ermöglichen.

(2) Im ersten Teil ist ein Konzept zu entwickeln und den Betreuenden vorzulegen. Im Weiteren arbeiten die Studierenden auf dieser Grundlage eigenständig in Arbeitsgruppen. Zu Beginn des zweiten Semesters des Projektmoduls ist den Betreuenden ein Zwischenbericht vorzulegen, aus dem der individuelle Anteil der einzelnen Studierenden an der Projektarbeit erkennbar sein soll.

(3) Im Rahmen des Projektmoduls wird ein Tutorium abgehalten, das der Vermittlung von Moderations- und Präsentationstechniken sowie der Vertiefung zuvor erworbener Kenntnisse dient.

(4) Die Ergebnisse der Projektstudie sollen universitätsöffentlich – etwa in Form von schriftlichen Arbeiten, einer Zeitschrift, Videopräsentation, Rundfunkfeature, Ausstellung, Software-Produktion – vorgestellt werden. Ein schriftlicher, etwa fünf- bis zehnteiliger Arbeitsbericht ist einzureichen, aus dem der individuelle Anteil der einzelnen Studierenden an der Projektarbeit erkennbar sein soll.

## § 11

### Sprachausbildung

(1) Der Studienbestandteil dient der Sprachausbildung in einer osteuropäischen Sprache gemäß § 4 Abs. 2 und umfasst 12 SWS mit 16 Leistungspunkten.

(2) Die Leistungspunkte werden durch die Weiterführung der Sprachausbildung aufbauend auf dem Niveau der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2) erworben, dabei das Niveau von UNICERT II zu erreichen. Auf Antrag ist alternativ auch der Erwerb von Kenntnissen in einer weiteren osteuropäischen Sprache (Zweitsprache) möglich. In dieser Sprache ist das Niveau von UNICERT I zu erreichen.

(3) Bei Anmeldung zum Studienabschluss sind Nachweise über den Spracherwerb in einer der in § 4 Abs. 2 genannten Sprachen der Freien Universität Berlin, einer mit ihr vertraglich verbundenen Universitäten oder anderer Hochschulen und Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft gemäß Abs. 2 vorzulegen. Auf dem Nachweis müssen die Anzahl der Leistungspunkte, der Stundenumfang und die Note (ECTS-Grade) vermerkt sein. Gleichwertige Kenntnisse in osteuropäischen Sprachen können vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.

(4) Es wird empfohlen, den Spracherwerb durch einen Studienaufenthalt in einem der osteuropäischen Länder zu vertiefen und durch den Besuch von Sprachintensivkursen in der vorlesungsfreien Zeit, insbesondere in osteuropäischen Ländern, zu ergänzen.

## § 12

### Berufspraktikum

(1) Studierende haben berufspraktische Studienzeiten (Berufspraktikum) von insgesamt acht Wochen im Umfang einer Vollzeittätigkeit in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem dritten und vierten Semester zu absolvieren. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die Gesamtdauer des Praktikums entsprechend. Dieser Studienbestandteil umfasst 8 Leistungspunkte.

(2) Praktikumsstellen sind in den in § 3 Abs. 2 genannten Tätigkeitsfeldern zu wählen. Das Berufspraktikum soll in der Regel in einem der osteuropäischen Länder absolviert werden, in Frage kommen aber auch Berufspraktika mit Osteuropa-Bezug im Inland. Das Berufspraktikum ist in einem der

osteuropäischen Länder abzuleisten, wenn kein gleichwertiger, für das Studium im Masterstudiengang Osteuropastudien wesentlicher Aufenthalt im Ausland nachgewiesen wird. Eine Aufteilung des Berufspraktikums auf unterschiedliche Praktikumsstellen in zwei Abschnitten ist möglich.

(3) Für das abgeleistete Berufspraktikum wird ein Nachweis ausgestellt, der Voraussetzung für die Anmeldung zum Studienabschluss ist. Hierfür sind ein Praktikumsbericht und der Nachweis der Praxisstelle vorzulegen. Das Nähere regeln die Praktikumsrichtlinien (Anlage 2).

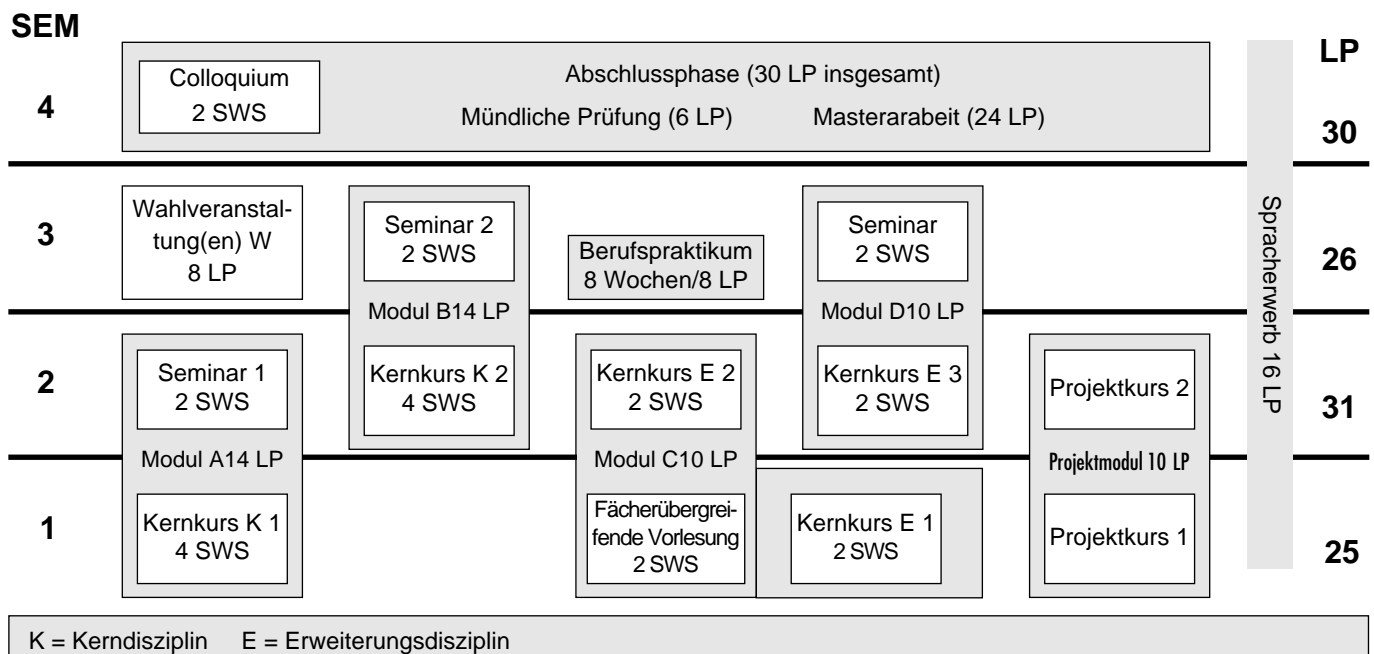
(4) Für alle mit dem Praktikum zusammenhängenden Fragen ist der oder die vom Institutsrat eingesetzte Praktikumsbeauftragte zuständig.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Master-Studiengang Osteuropastudien an der Freien Universität Berlin nach dem Inkrafttreten aufnehmen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.

**Anlage 1:****Exemplarischer Studienverlaufsplan****Anlage 2:****Praktikumsrichtlinien**

(1) Studierende absolvieren im Rahmen des Masterstudiengangs Osteuropastudien ein 8-wöchiges Berufspraktikum. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die Gesamtdauer des Berufspraktikums entsprechend. Es wird empfohlen, das Berufspraktikum während der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Eine Aufteilung des Berufspraktikums auf unterschiedliche Praktikumsstellen oder in zwei zeitliche Abschnitte ist möglich.

(2) Für allgemeine Fragen zum Berufspraktikum setzt der Institutsrat eine/n Praktikumsbeauftragte/n ein.

(3) Für das Berufspraktikum wird ein Leistungsnachweis durch die/den Praktikumsbeauftragte/n erteilt. Hierfür sind die vorherige Anmeldung, ein Praktikumsbericht und eine Bestätigung über Dauer und Umfang des Berufspraktikums durch die Praxisstelle vorzulegen.

(4) Das Berufspraktikum soll den Studierenden einen Einblick in mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder eröffnen und sie mit den Anforderungen der Praxis konfrontieren. Es dient der Überprüfung der erworbenen Kenntnisse und hat damit eine Orientierungsfunktion für eine realitätsgerechte Ausrichtung des Studiums.

(5) Bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz ist die Eigeninitiative der Studierenden gefordert. Sie werden je nach Bedarf von der/vom Praktikumsbeauftragten des Zentralinstituts unterstützt. Die Dozenten und Dozentinnen des Zentralinstituts bemühen sich in Zusammenarbeit mit der/dem Beauftragten um die Erschließung geeigneter Praktikumsplätze.

(6) Die Anmeldung zum Berufspraktikum erfolgt bei der/dem Praktikumsbeauftragten mit folgenden Angaben:

- Name und Anschrift des/der Praktikanten/in
  - Name und Anschrift der Praktikumsstelle, Ansprechperson für Praktikumsfragen
  - Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
  - Bezahlung: Wird Ihre Tätigkeit vergütet?
  - Praktikumssuche: Welche Ziele haben Sie sich vorab für das Praktikum gesetzt?
  - Welche Wege sind Sie bei der Suche gegangen? Wie sind Sie an die Praktikumsstelle gekommen? Wie wurde das Praktikum vorbereitet? (Absprache der Tätigkeitsfelder, Praktikumsvertrag)
- (7) Über die Tätigkeit, Erfahrungen und Probleme während des Praktikums fertigen die Studierenden einen Praktikumsbericht an. Der Praktikumsbericht soll zukünftigen Praktikant(inn)en und der/m Praktikumsbeauftragten als Orientierung bei der Praktikumsuche dienen. Folgende Punkte müssen in den Praktikumsbericht aufgenommen werden:
- Kurze Beschreibung des Betriebs bzw. der Abteilung
  - Die Tätigkeitsbereiche und Aufgaben während des Praktikums
  - Betreuung, Zusammenarbeit und Atmosphäre während des Praktikums
  - Welche Auswirkungen haben die Erfahrungen während des Praktikums für Ihr weiteres Studium und für Ihre beruflichen Überlegungen? Konnten umgekehrt Kenntnisse aus dem Studium ins Praktikum einfließen?
  - Wie bewerten Sie das Praktikum insgesamt? Können Sie den Praktikumsplatz weiterempfehlen? Welche Hinweise können Sie künftigen Praktikant(inn)en geben?

## **Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Osteuropastudien am Osteuropainstitut der Freien Universität Berlin**

### **Präambel**

Aufgrund von § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 360), zuletzt geändert am 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) hat der Institutsrat des Zentralinstituts Osteuropa-Institut am 16. Dezember 2002 folgende Prüfungsordnung erlassen\*).

### **Inhaltsverzeichnis**

#### Präambel

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Studienabschluss, Hochschulgrad
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Regelstudienzeit und Nachweis der Prüfungsleistungen
- § 5 Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen (Maluspunkte)
- § 6 Master-Arbeit und mündliche Prüfung
- § 7 Anmeldung zum Studienabschluss
- § 8 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 9 Ungültigkeit des Studienabschlusses
- § 10 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienbegleitende Prüfungsleistungen und Lehrveranstaltungsarten zugeordnete Leistungspunkte

Anlage 2: Zeugnismuster

Anlage 3: Muster der Urkunde

Anlage 4: Diploma Supplement

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Zuständigkeit**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang Osteuropastudien mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) am Zentralinstitut Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin. Sie regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen.

(2) Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfung ist das Zentralinstitut Osteuropa-Institut.

### **§ 2**

#### **Studienabschluss, Hochschulgrad**

(1) Der Studienabschluss wird mit einem Zeugnis bescheinigt, wenn alle Anforderungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind.

(2) Aufgrund des Zeugnisses über den Studienabschluss wird der Hochschulgrad Master of Arts (M.A.) verliehen.

### **§ 3**

#### **Prüfungsausschuss**

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in § 2 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) genannten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Zentralinstituts Osteuropa-Institut.

### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit und Nachweis der Prüfungsleistungen**

(1) Der Studienabschluss ist in der Regel am Ende des vierten Semesters zu erreichen.

\*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 10. April 2003 bestätigt worden, ihre Geltungsdauer ist bis zum 31. März 2003 befristet worden.

(2) Die Leistungspunkte werden den Studierenden auf dem jeweiligen Nachweis bescheinigt, wenn die festgelegten Anforderungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) erfüllt sind. Dabei werden die Lehrveranstaltungsformen gemäß § 7 Abs. 2 und 3 Studienordnung und das Berufspraktikum berücksichtigt.

(3) Es sind insgesamt 120 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen, davon im Einzelnen:

- a) 36 LP aus der Kerndisziplin (Module A und B sowie Wahlveranstaltung(en) (W) gemäß § 8 der Studienordnung,
- b) 20 LP aus der Erweiterungsdisziplin (Module C und D) gemäß § 9 der Studienordnung,
- c) 10 LP im Projektmodul gemäß § 10 der Studienordnung,
- d) 16 LP in der Sprachausbildung gemäß § 11 der Studienordnung
- e) 8 LP aus dem Berufspraktikum gemäß § 12 der Studienordnung,
- f) 24 LP für die Masterarbeit, einschließlich des begleitenden Colloquiums sowie
- g) 6 LP für die mündliche Prüfung.

(4) Die in den Modulen gemäß Abs. 3 lit. a bis c zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind den in der Anlage 1 bestimmten Lehrveranstaltungsarten zugeordnet.

### **§ 5**

#### **Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen (Maluspunkte)**

Für Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen (Maluspunkte) gelten die Regelungen von § 13 SfAP.

### **§ 6**

#### **Master-Arbeit und mündliche Prüfung**

(1) Die Abschlussarbeit im Masterstudiengang (Masterarbeit) soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, eine Forschungsaufgabe aus dem als Kerndisziplin gewählten Studienbereich nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Arbeit und Ergebnisse angemessen darzustellen und kritisch zu werten.

(2) Die Masterarbeit soll 60 bis 80 Seiten (etwa 24.000 Wörter inkl. Fußnoten und Literatur) lang sein und mit Anmerkungsapparat und Literaturverzeichnis versehen sein. Besonderer Wert wird auf ein methodisch sauberes Design, auf den Einbezug theoretischer Modelle sowie auf ein korrektes Format gelegt. Inhaltlich widmet sich die Arbeit einem Thema, welches mit den Ausbildungsinhalten in enger Verbindung steht. Die Arbeit wird von zwei Dozent/innen bewertet, wovon einer der/die Betreuer/in sein muss. Es ist möglich, die Arbeit auf deutsch oder englisch zu verfassen. Die Arbeit soll in einem kurzen Vortrag (15 Minuten) vorgestellt werden.

(3) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. Auf begründeten Antrag des/der Kandidaten/Kandidatin und im einvernehmen mit dem/der Betreuer/in kann diese Frist um höchstens einen Monat verlängert werden.

(4) Zur Bewertung der Arbeit sind die Noten gemäß § 13 SfAP zu verwenden. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beiden Gutachter, auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ausgewiesen.

(5) Ist die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (4,1-5,0) bewertet worden, so kann sie einmal wiederholt werden.

(6) Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten und setzt sich zu etwa gleichen Anteilen aus Vortrag (Abs. 2) und Disputation über die Masterarbeit und aus einer Kenntnisprüfung zusammen.

**§ 7**

**Anmeldung zum Studienabschluss**

(1) Der Antrag zur Feststellung des Studienabschlusses wird beim Prüfungsausschuss gestellt. Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis der Immatrikulation an der Freien Universität Berlin im Master-Studiengang Osteuropastudien in den letzten zwei Semestern vor Antragstellung,
- b) Nachweise über die nach § 4 Abs. 3 zu erbringenden Leistungen.

Von dem Nachweis nach lit. a kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen auf Antrag absehen.

(2) Der Prüfungsausschuss teilt nach Prüfung des Antrags mit, ob die Unterlagen und die vorgelegten Nachweise den Abschluss ermöglichen und welche Nachweise gegebenenfalls noch erforderlich sind.

**§ 8**

**Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

(1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die nach § 4 Abs. 3 erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen sind und nicht mehr als fünf Maluspunkte (§13 SfAP) erworben wurden.

(2) Zur Ermittlung der Noten in den Modulen und Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 3 lit. a-c sowie f und g werden die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte multipliziert,

dann addiert und durch die Summe der Leistungspunkte dividiert. Bei der Ausweisung auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Für das Berufspraktikum (§ 4 Abs. 3 lit. e) wird keine Note ausgewiesen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses werden die Noten gemäß Abs.2 mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch 96 dividiert. Auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(4) Bei der Bildung der Noten ist die Skala nach §13 SfAP anzuwenden.

(5) Für den Studienabschluss werden ein Zeugnis, eine Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad und ein Diploma Supplement ausgefertigt (Anlagen 2 bis 4). Auf Antrag werden zusätzlich englische Übersetzungen ausgefertigt.

**§ 9**

**Ungültigkeit des Studienabschlusses**

Hinsichtlich der Entscheidung über die Ungültigkeit des Studienabschlusses oder einzelner Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs.4 der Satzung für allgemeine Prüfungsangelegenheiten.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Master-Studiengang Osteuropastudien an der Freien Universität Berlin nach dem Inkrafttreten aufnehmen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.

**Anlage 1: Studienbegleitende Prüfungsleistungen und Lehrveranstaltungsarten zugeordnete Leistungspunkte**

| LV                                      | SWS         | Prüfungsleistung  | LP |
|---|-------------|---|----|
| Fächerübergreifende Vorlesung (Modul C) | 2           | Beteiligung<br>mündl. Kurzprüfung                             | 2  |
| Kernkurs (Kerndisziplin)                | 4           | Beteiligung<br>Referat, o.ä.*<br>Klausur, o.ä.*               | 6  |
| Kernkurs (Erweiterungsdisziplin)        | 2           | Beteiligung<br>Referat, o.ä.<br>Klausur, o.ä.                 | 4  |
| Seminare (Modul A, B)                   | 2           | Beteiligung<br>Referat, o.ä.<br>Hausarbeit (3-4000 Wörter)**  | 8  |
| Seminar (Modul D)                       | 2<br>2<br>2 | Beteiligung<br>Referat, o.ä.<br>Hausarbeit (2-3000 Wörter)    | 6  |
| Projektkurs (2 Sem.)                    | 2           | Konzept<br>Projektdurchführung<br>Berichte<br>Abschlussarbeit | 10 |

\* Ähnliche Prüfungsleistungen sind unter anderem (mehrere) research proposals, Rezensionen, multimediale Präsentationen, etc.

\*\* Ein geringerer Umfang der Hausarbeit kann ist möglich, wenn in der betreffenden Lehrveranstaltung mehr andere Leistungen (Referat u.ä.) verlangt sind. Die Zusammensetzung der Note ändert sich dann entsprechend.



**Anlage 2: Zeugnismuster**

Freie Universität Berlin  
Zentralinstitut Osteuropa-Institut

## MASTERZEUGNIS

Frau/Herr

geboren am ..... in .....

hat die Prüfung nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Osteuropastudien  
vom 16. Dezember 2002 (FU-Mitteilungen Nr.-- /2003)

mit der Gesamtnote .....

bestanden.

Die Prüfungsleistungen in den Modulen wurden wie folgt bewertet:

| <i>Module</i>            | <i>Leistungspunkte</i> | <i>Note</i> |
|--------------------------|------------------------|-------------|
| Modul A:                 | * 14                   | .....       |
| Modul B:                 | * 14                   | .....       |
| Modul C:                 | * 10                   | .....       |
| Modul D:                 | * 10                   | .....       |
| Wahlveranstaltung(en) W: | * 8                    | .....       |
| Projektmodul             | 10                     | .....       |

Er/Sie hat Kenntnisse in folgenden mittel- und osteuropäischen Sprachen nachgewiesen  
(16 Leistungspunkte):

.....  
.....

Er/Sie hat ein Berufspraktikum abgeleistet (8 Leistungspunkte).

Die Masterarbeit (24 Leistungspunkte) hatte das Thema:

"....."  
....."

und wurde durch .....

mit der Note ..... bewertet.

Die mündliche Prüfung (6 Leistungspunkte)

wurde durch .....

mit der Note ..... bewertet.

Berlin, den .....

Siegel der Freien Universität Berlin

.....  
Der/Die Vorsitzende des Institutsrates

.....  
Die/Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

**Anlage 3: Muster der Urkunde**

**Freie Universität Berlin  
Zentralinstitut Osteuropa-Institut**

# URKUNDE

Das Zentralinstitut Osteuropa-Institut  
verleiht durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Institutsrates

Frau/Herrn

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

den Hochschulgrad

## **Master of Arts (abgek.: M.A.)**

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Osteuropastudien vom 16. Dezember 2002 (FU-Mitteilungen Nr.-- /2003)

mit der Gesamtnote .....

bestanden.

Berlin, den \_\_\_\_\_

Siegel der Freien Universität Berlin

.....  
Der/Die Vorsitzende des Institutsrates

.....  
Die/Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

**ANLAGE 4****DIPLOMA SUPPLEMENT**

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| 1. Name/Vorname                 | ----- , -----   |
| 2. Geburtsdatum, -ort und -land | tt.mm.jjjj, ---, ---  |
| 3. Matrikelnummer               | -----   |
| 4. Angaben über die Ausbildung  |   |
| 4.1 Erwerbener Hochschulgrad    | Master of Arts (M.A.)   |
| 4.2 Schwerpunkte der Ausbildung | Politik, Soziologie, Recht, Wirtschaft, Geschichte und Kultur Osteuropas                                  |
| 4.3 Ausbildungsinstitution      | Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin  |
| 4.4 Ausbildungssprache          | deutsch   |
| 4.5 Art der Ausbildung          | Modularisierter M.A.-Studiengang  |
| 4.6 Ausbildungsdauer            | 4 Semester, 2 Jahre, 120 Leistungspunkte  |
| 4.7 Zulassungsvoraussetzungen   | abgeschlossenes Hochschulstudium (B.A.)<br>Kenntnisse einer osteuropäischen Sprache<br>Englischkenntnisse |

**5. Inhalte und Ergebnisse der Ausbildung****5.1 Inhalte des Ausbildungsprogramms**

Der Master-Studiengang Osteuropastudien bietet nach einem Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen und berufsqualifizierenden Abschluss eine Vertiefung und Erweiterung der fachlichen Kenntnisse durch eine Spezialisierung auf Staaten und Gesellschaften Ost-, Ostmittel- und Südosteuropas. Er vermittelt breite geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse über die Region Osteuropa. Der Studiengang ist zusätzlich mit dem Erwerb osteuropäischer Sprachen sowie berufspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten verbunden. Er ist disziplinenübergreifend und gegenwartsbezogen.

Der Master-Studiengang beruht auf sechs Disziplinen, die sich schwerpunktmäßig den folgenden Themen widmen. Aus diesen Disziplinen ist eine als Kerndisziplin zu wählen, während in den anderen als Erweiterungsdisziplinen Überblickskenntnisse erworben werden.

**Politik:**

Wesentliche Transformationstheorien und Grundelemente von Transformationsverläufen; Akteure und Institutionen in ausgewählten Transformationsräumen, Wandel in Osteuropa und globale Politik; Wandel in Osteuropa im Vergleich; Wandel in Osteuropa und Europa

**Soziologie:**

Globale soziale Trends und osteuropäische gesellschaftliche Transformationen; Wandel der Sozialstruktur osteuropäischer Gesellschaften; Individualisierung, alte und neue Identitäten; Wandel von Institutionen in der Wirtschaft, Politik und Kultur; Lokale, nationale und regionale Besonderheiten von osteuropäischen Transformationsprozessen im Kontext der europäischen Integration.

**Recht:**

Grundlagen des Verfassungs-, Zivil- und Wirtschaftsrechts Osteuropas; Die Staats- und Privatrechtsentwicklung ausgewählter Länder seit der Transformation; Rechtsgeschichte Osteuropas; Internationales Recht und Rechtsvergleichung; Privatisierung und Eigentumsrecht in ausgewählten Ländern; Ehe-, Familien- und Erbrecht; Rechtsprobleme na19. und 20. Jahrhundert; Geschichte des Kulturbegriffs und tional-ethnischer Minderheiten; Rechtliche Probleme der EU-Osterweiterung

**Wirtschaft:**

Historische und systemische Voraussetzungen des ökonomischen Wandels in Osteuropa; Besondere Probleme der Transformation osteuropäische Volkswirtschaften; Osteuropa und weltwirtschaftlicher Wandel; Staat und wirtschaftliche Institutionen im Wandel; Chancen und Probleme der europäischen Integration

**Geschichte:**

Grundzüge der Geschichte Osteuropas/Russlands; Grundzüge der Südosteuropäischen Geschichte; Nation und Nationsbildung in Ost- und Südosteuropa; Modernisierung und sozialer Wandel im 19. und 20. Jahrhundert; Geschichte der Sowjetunion

**Kultur:**

Kulturgeschichte Ost- und Südosteuropas im seiner Instrumentalisierung; Theorien und Methoden kulturwissenschaftlicher Analyse: über den Umgang mit Texten und Zeichen; Mediale Produktion und Vermittlung kultureller Muster; Globalisierung – Lokalisierung; Widersprüche und Tendenzen in den Konstruktionen von Kultur; Osteuropa als Konstruktion des "Anderen"; Vom Elitären zum Populären: Osteuropäische Kulturen an der Schwelle zum 21. Jahrhundert.

## 5.2 Ergebnisse der Ausbildung

Der/Die Studierende wählt als Kerndisziplin mit den folgenden Modulen (je 14 LP):

*(nicht zutreffendes streichen)*

Politik: Modul A: Politische Regulierung (Staaten, Gesellschaften und Märkten)

Modul B: Osteuropa im internationalen Kontext

Soziologie: Modul A: Globale Trends und gesellschaftliche Transformationen

Modul B: Vergleich osteuropäischer Gesellschaften

Recht: Modul A: Privatrecht in Osteuropa

Modul B: Öffentliches Recht in Osteuropa

Wirtschaft: Modul A: Osteuropa in der Weltwirtschaft

Modul B: Ökonomische Transformationen

Geschichte: Modul A: Nation und Nationsbildung in Ost- und Südosteuropa

Modul B: Modernisierung, sozialer Wandel und Konflikte im 19./20. Jahrhundert

Kultur: Modul A: Kultur, Kulturbegriff, kulturelle Identität

Modul B: Texte und Zeichen, Sprachen und Schriften, Medien und Realitäten

Erweiterungsdisziplinen: Modul C: - - - - - (10 LP)  
Modul D: - - - - - (10 LP)

Im Rahmen des disziplinenübergreifenden Projektmoduls beschäftigte sich der/die Studierende in einer Arbeitsgruppe mit folgender Fragestellung: - - - - - (10 LP).

Die Sprachausbildung erfolgte in der/den Sprache/n: - - - - - (16 LP).

Die Masterarbeit unter Betreuung von - - - - - hatte folgendes Thema: - - - - -

Ein Berufspraktikum von insgesamt acht Wochen Dauer bei - - - - - wurde absolviert.

## 5.3 Notenskala und Notenverteilung (bezogen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienganges)

|           |   |                   |              |
|-----------|---|-------------------|--------------|
| 1,0 - 1,5 | A | hervorragend      | excellent    |
| 1,6 - 2,0 | B | sehr gut          | very good    |
| 2,1 - 3,0 | C | gut               | good         |
| 3,1 - 3,5 | D | befriedigend      | satisfactory |
| 3,6 - 4,0 | E | ausreichend       | sufficient   |
| 4,1 - 5,0 | F | nicht ausreichend | fail         |

(gemäß § 13 SfAP)

| Note    | Zahl der Studierenden | Prozentsatz |
|---------|-----------------------|-------------|
| A       |                       |             |
| B       |                       |             |
| C       |                       |             |
| D       |                       |             |
| E       |                       |             |
| F       |                       |             |
| Gesamt: |                       |             |

*(Notenverteilung des jeweiligen Jahrganges einfügen)*

## 5.4 Weitere wissenschaftliche Qualifikationsmöglichkeiten

### 5.5 Berufliche Qualifikation

Der Abschluss im Master-Studiengang Osteuropastudien befähigt die Studierenden, Entwicklungen und Situationen in Osteuropa zu analysieren und zu interpretieren und in ihren jeweiligen politischen, gesellschaftlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, historischen und kulturellen Zusammenhängen einzuordnen.

Darüber hinaus sind die Studierenden befähigt, regionalwissenschaftliche Fragestellungen und Aufgaben disziplinenübergreifend zu bearbeiten und praktische Schlussfolgerungen zu ziehen.

### 5.6 Weitere Informationen

URL: <http://www.oei.fu-berlin.de/>

E-Mail: [oei@zedat.fu-berlin.de](mailto:oei@zedat.fu-berlin.de)